**Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit**

Nach **§ 4** Abs. 2 Satz 2 **BKleingG** sind Zwischenpachtverträge nichtig, wenn sie nicht nur der Gemeinde oder einer als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation (Zwischenpachtprivileg) geschlossen sind. Sie werden aber wirksam, wenn die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach Vollzug des Vertrages anerkannt wird (BGH NJW 1987, 2865). Das Zwischenpachtprivileg soll die Kleingärtner schützen vor der Ausnutzung durch einen gewerbsmäßigen Zwischenpächter. Als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerorganisation bieten sie eine Gewähr dafür, dass die Aufgaben, die ein Zwischenpächter zu erfüllen hat, sachgerecht und im Interesse der Kleingärtner und des Kleingartenwesen wahrgenommen werden. Das setzt aber andererseits voraus, dass bestimmte Garantien gegeben sein müssen. Diese sind in der Vorschrift des **§ 2 BKleingG** über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit geregelt.

Nach **§ 2 BKleingG** wird eine Kleingärtnerorganisation von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regemäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass die Kleingärtnerorganisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesen sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt, erzielte Einnahmen Zwecken zugeführt werden und bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann hat die Kleingärtnerorganisation einen Rechtsanspruch, als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt werden.

Die Voraussetzung für den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit regelt das **BKleingG** nicht. Diese ergeben sich aber im Wege des Umkehrschlusses aus den Anerkennungsvoraussetzungen.

Das Verfahren der Anerkennung und des Entzugs der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie die Gemeinnützigkeitsaufsicht regeln die Länder. Die Fundstellen sind in dieser Textsammlung abgedruckt. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der materiellen Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere auch darauf, ob die Führung der Geschäfte mit den Regelungen des **BKleingG** und den aus **§ 2 BKleingG** resultierenden Bestimmungen der Satzung in Übereinstimmung steht.

Die kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist von der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu unterscheiden. Die in der Abgabenordnung (AO) geregelte steuerliche Gemeinnützigkeit begünstigt steuerlich den Einsatz von Kapital und Arbeit zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke, sofern dieser Einsatz selbstlos, d. h. nicht zu Erwerbszwecken, erfolgt. Die Ausgestaltung der Steuervergünstigung ist den Einzelsteuergesetzen vorbehalten.